

08.03.96

In

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Für Ausländer, die sich bis zum 03.10.1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, sollen die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts auf die achtjährige Frist einer Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden. Anlaß hierfür ist die Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer, denen auf Grund der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bleiberechtsregelung grundsätzlich ein auf Dauer vorgesehenes Aufenthaltsrecht eingeräumt worden ist. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch andere Ausländer der ehemaligen DDR, die eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, in gleicher Weise betroffen sein könnten, ist der Wortlaut der Gesetzesänderung nicht auf ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer beschränkt worden. Dies ist zur Vermeidung ungewollter Härten und auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten.

B. Lösung

§ 99 (Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis) ist entsprechend zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

08.03.96

In

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 8. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

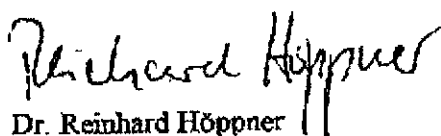
die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gem. § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996 zu setzen und ihn gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Reinhard Höppner

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 99 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Ausländer, die sich bis zum 03.10.1990 rechtmäßig im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entsprechend Satz 2 anzurechnen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, für Ausländer, die sich bis zum 03.10.1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts auf die achtjährige Frist der erteilten Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis anzurechnen. Anlaß hierfür ist die Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer, denen aufgrund der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bleiberechtsregelung ein grundsätzlich auf Dauer vorgesehenes Aufenthaltsrecht eingeräumt worden ist. Die diesen ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmern erteilte Aufenthaltsbefugnis wird in der Regel für die Dauer von 2 Jahren ausgestellt und verlängert, sofern die Voraussetzungen nach der Bleiberechtsregelung weiterhin vorliegen. Erst nach achttjährigem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis kann ihnen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes erteilt werden. Eine Anrechnung ihres rechtmäßigen vorherigen Aufenthalts in der DDR und seit dem 03. Oktober 1990 im vereinigten Bundesgebiet vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis läßt diese Vorschrift mit Ausnahme der Zeit eines etwaigen Asylverfahrens nicht zu. Diese Regelung stößt bei den betroffenen ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmern und vielen Bürgern in den neuen Ländern auf Unverständnis. Hierbei wird oftmals auf die aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zu den früher im Bundesgebiet eingereisten sogenannten Gastarbeitern hingewiesen. Die Gesetzesänderung soll dem Rechnung tragen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß andere Ausländer, die in der DDR eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, in gleicher Weise betroffen sein könnten, ist der Wortlaut der Gesetzesänderung nicht auf ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer beschränkt worden. Dies ist zur Vermeidung ungewollter Härten und auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten.

§ 99 des Ausländergesetzes mit der Überschrift „Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis“ ist der richtige Standort für die beabsichtigte Regelung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der neue Satz 3 des § 99 Abs. 1 regelt die Anrechnung von Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts ehemaliger DDR-Vertragsarbeitnehmer und anderer Ausländer der DDR auf die achtjährige Frist der Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Zu Artikel 2

Die 3monatige Frist ist erforderlich, um den Ausländerbehörden die erforderliche Zeit zur Überprüfung und Feststellung einzuräumen, in welchen Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis durch die Gesetzesänderung erfüllt sind.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Für Ausländer, die sich bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, sollen die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts auf die achtjährige Frist einer Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden. Anlaß hierfür ist die Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer, denen auf Grund der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bleiberechtsregelung grundsätzlich ein auf Dauer vorgesehenes Aufenthaltsrecht eingeräumt worden ist. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch andere Ausländer der ehemaligen DDR, die eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, in gleicher Weise betroffen sein könnten, ist der Wortlaut der Gesetzesänderung nicht auf ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer beschränkt worden. Dies ist zur Vermeidung ungewollter Härten und auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten.

B. Lösung

§ 99 des Ausländergesetzes (Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis) ist entsprechend zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 99 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Für Ausländer, die sich bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entsprechend Satz 2 anzurechnen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, für Ausländer, die sich bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts auf die achtjährige Frist der erteilten Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis anzurechnen. Anlaß hierfür ist die Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmer, denen auf Grund der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bleiberechtsregelung ein grundsätzlich auf Dauer vorgesehenes Aufenthaltsrecht eingeräumt worden ist. Die diesen ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmern erteilte Aufenthaltsbefugnis wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt und verlängert, sofern die Voraussetzungen nach der Bleiberechtsregelung weiterhin vorliegen. Erst nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis kann ihnen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes erteilt werden. Eine Anrechnung ihres rechtmäßigen vorherigen Aufenthalts in der DDR und seit dem 3. Oktober 1990 im vereinigten Bundesgebiet vor Erteilung der Aufenthaltsbefugnis läßt diese Vorschrift mit Ausnahme der Zeit eines etwaigen Asylverfahrens nicht zu. Diese Regelung stößt bei den betroffenen ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmern und vielen Bürgern in den neuen Ländern auf Unverständnis. Hierbei wird oftmals auf die aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zu den früher im Bundesgebiet eingereisten sogenannten Gastarbeitern hingewiesen. Die Gesetzesänderung soll dem Rechnung tragen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß andere Ausländer, die in der DDR eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, in gleicher Weise betroffen sein könnten, ist der Wortlaut der Gesetzesänderung nicht auf ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer beschränkt worden. Dies ist zur Vermeidung ungewollter Härten und auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten.

§ 99 des Ausländergesetzes mit der Überschrift "Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis" ist der richtige Standort für die beabsichtigte Regelung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der neue Satz 3 des § 99 Abs. 1 regelt die Anrechnung von Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts ehemaliger DDR-Vertragsarbeitnehmer und anderer Ausländer der DDR auf die achtjährige Frist der Aufenthaltsbefugnis bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Inkrafttretensregelung.

29.11.96

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses
- Drucksache 13/5986 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Ausländergesetzes
- Drucksache 13/4981 -**

abgelehnt.